

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/11/14 2000/03/0292

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs4;

B-VG Art129a Abs1 Z1;

VStG §24;

VStG §51 Abs1;

VStG §53a;

VStG §54c;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/03/0293

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat zu § 54c VStG, der einen einfachgesetzlichen Ausschluss von Rechtsmitteln - wie§ 19 Abs. 4 AVG - vorsieht, im Lichte des Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG ausgesprochen (Hinweis E 6.10.1997, G 1393/95 u.a., VfSlg 14957/1997), dass damit lediglich der Ausschluss der administrativen Rechtsmittel gemeint sei, die zur Disposition des einfachen Gesetzgebers stünden, ohne dass dadurch der verfassungsrechtlich vorgesehene Rechtsschutz durch die unabhängigen Verwaltungssenate in Verwaltungsstrafsachen beseitigt werde. Unter "Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes" gemäß Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG ist nach diesem Erkenntnis nicht nur das Verfahren zur Schaffung eines Straferkenntnisses (geregelt im II. Teil des VStG), sondern auch das behördliche Verfahren zu dessen Vollstreckung (geregelt im III. Teil des VStG) zu subsumieren, weil auch und gerade die Vollstreckungsmaßnahme die Verwirklichung der für Verwaltungsübertretungen vorgesehenen Sanktion bedeutet und daher das darauf bezügliche Verfahren "wegen Verwaltungsübertretungen" geführt wird.

Schlagworte

Berufungsverfahren
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Nichterschöpfung des Instanzenzuges
Allgemein
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000030292.X01

Im RIS seit

15.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at